

Noch: Anlage 2

Brennstoffzufuhr nicht mechanisch erfolgt, und bei der Bedienung von Kesselanlagen, die nicht automatisch beschickt werden, sofern das Regulieren des Glutweges und das Abschlacken nicht von einer männlichen Arbeitskraft vorgenommen wird.

10. Bei Arbeiten mit gesundheitsgefährdenden Stoffen:
Ständige Arbeiten mit Benzol und benzolhaltigen Lösemitteln, wenn der Gehalt an Benzol 8@/o übersteigt.
Arbeiten unter Verwendung von Alkalichromaten.
Arbeiten zur Herstellung, Verpackung, Lagerung und Transport von Thomasmehl.
Arbeiten in Räumen, in denen Schwefelkohlenstoff hergestellt, gelagert oder verwendet wird.

Arbeiten in Räumen, in denen Nitro- und Aminoverbindungen der aromatischen Reihe hergestellt oder regelmäßig gewonnen, verarbeitet oder verpackt werden.

Arbeiten in Räumen, in denen Zyanide hergestellt, gelagert oder verarbeitet werden.

Arbeiten in Räumen, in denen Aluminiumbronze, -pulver oder -staub hergestellt werden.

Arbeiten mit Sandstrahlgebläsen.

Arbeiten, bei denen, sowie in Räumen, in denen bleihaltige Dämpfe, Rauche oder Stäube entstehen, Arbeiten zur Entfernung bleihaltiger Anstriche.

11. Kuppeln und Schlauchen von Eisenbahnfahrzeugen.

Anlage 3

zu § 24 Abs 2 vorstehender Verordnung

Ausnahmen vom Kinderarbeitsverbot gemäß § 24 Abs. 2 der Verordnung zum Schutze der Arbeitskraft

Ausnahmen vom Verbot sind nur zulässig, soweit sie im folgenden ausdrücklich vorgesehen sind:

Ausnahmen für grundschulpflichtige Kinder

1. Sofern das Interesse der Kunst oder Wissenschaft oder das öffentliche Interesse es erfordern, kann die Arbeitsschutzinspektion bei Musikaufführungen, Theatervorstellungen und anderen Schaustellungen oder Darbietungen sowie bei Filmaufnahmen die Beschäftigung von Kindern unter 14 Jahren mit Genehmigung des Erziehungsberechtigten zulassen.
2. Die Beschäftigung von Kindern unter 6 Jahren darf jedoch nur gestattet werden, wenn ein ganz besonderes wissenschaftliches oder künstlerisches Bedürfnis oder ein öffentliches Interesse eine solche Beschäftigung dringend erforderlich machen. Sie darf nur im Beisein eines Erziehungsberechtigten erfolgen.
3. Die Beschäftigung der Kinder nach Abs. 1 und 2 darf nur gestattet werden, wenn nachweislich besondere Vorkehrungen zum Schutze der Gesundheit, gegen sittliche Gefährdung und zur sachkundigen Pflege und Beaufsichtigung der Kinder getroffen sind.
4. Der Aufenthalt der Kinder an der Beschäftigungsstelle darf 3 Stunden nicht überschreiten.
5. Die Arbeitsschutzinspektion hat die näheren Bestimmungen über Art, Ort, Beginn und Ende sowie Dauer der Beschäftigung, über Ruhepausen und etwaige Sonntagsarbeit zu treffen und, soweit erforderlich, weitere Bedingungen zu Stellen.

Arbeitskarten

1. Mit der Beschäftigung eines Kindes darf erst begonnen werden, wenn der Verantwortliche im Besitz einer von der örtlich zuständigen Arbeitsschutzinspektion ausgestellten Arbeitskarte des Kindes ist.
2. Das Kind darf nur von demjenigen beschäftigt werden, dessen Name auf der Arbeitskarte eingetragen ist.
3. Die Beschäftigung darf nur mit den auf der Arbeitskarte verzeichneten Arbeiten und unter den gestellten Bedingungen erfolgen, die auf der Arbeitskarte eingetragen sind.
4. Der Antrag auf Genehmigung für die Beschäftigung eines Kindes ist von demjenigen, der das Kind beschäftigen will, bei der für den jeweiligen Aufenthaltsort oder die Arbeitsstelle des Unternehmens örtlich zuständigen Arbeitsschutzinspektion zu stellen.
5. Wechselt das Unternehmen den Aufenthaltsort, so ist jeweils eine neue Genehmigung der für den neuen Aufenthaltsort zuständigen Arbeitsschutzinspektion erforderlich. Das gleiche trifft zu, wenn die Art oder die Dauer der bisher genehmigten Beschäftigung geändert wird.
6. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn die körperliche und geistige Entwicklung des Kindes nicht gefährdet wird. Für die Erteilung der Genehmigung sind die Beibringung
 - einer amtsärztlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung und eines Gutachtens der Schule und der Abteilung Jugendhilfe und Heimerziehung bei den Volksbildungsämtern sowie die Vorlage der schriftlichen Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.